# Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

# in der Fassung der 2. Änderung vom 09.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 307) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBI. I S. 3313) m. W. v. 31.08.2013 bzw. 01.05.2014 und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBI. S. 249) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Norden einschließlich der Ortsteile nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

### § 2

#### Parkzonen

Entsprechend des Wertes des Parkraums, werden die Parkflächen in unterschiedliche Parkzonen aufgeteilt:

Parkzone I : Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II

a) Großparkplatz Norddeich einschließlich Wohnmobilstellplatz

b) Alle anderen Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Wester-

marsch II

Parkzone II : Alle anderen Parkflächen im Stadtgebiet Norden einschließlich der

übrigen Ortsteile mit Ausnahme der Parkflächen am Bahnhof Norden

(P+R)

Parkzone III : Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)

### Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I	:	a)	bis 2 Stunden (Mindestgebühr)	2,00 Euro
			je weitere angefangene halbe Stunde (maximal bis 12 Stunden)	0,50 Euro
			über 12 Stunden Tageskarte (24 h)	24,00 Euro
			Wohnmobile Tageskarte (24 h)	11,00 Euro
		b)	je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
			Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone II	:		je angefangene halbe Stunde Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,50 Euro 0,10 Euro
			Naizzeitparken für 13 Minuten	0,10 Edio
Parkzone III	:		je 12 Stunden	1,00 Euro
			Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,10 Euro

#### § 4

#### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

### § 5

## Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden folgenden Monats in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 02.12.1993, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.04.2002, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 09.12.2014

Stadt Norden Die Bürgermeisterin

gez.

- Schlag -